

786. Quartierplan. A. Mit Eingabe vom 13. April 1910 ersucht der Stadtrat Zürich um Genehmigung des vorgelegten Quartierplanes Nr. 239 des Landes zwischen der projektierten Speerstraße, der Butzenstraße und der projektierten Frohalpstraße in Zürich II, sowie der Bau- und Niveaulinien einer Quartierstraße und eines Quartierfußweges mit Aufhebung einer Strecke des Mösliweges, einer Strecke des Butzenfußweges und des Flurweges Kat.-Nr. 672.

B. Die Festsetzung der Vorlage erfolgte durch Beschluß des Großen Stadtrates Zürich vom 26. Februar 1910 und deren Ausschreibung im Tagblatt der Stadt Zürich und im kantonalen Amtsblatt Nr. 21 vom 15. März 1910.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 31. März 1910 sind gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Die in vorliegendem Quartierplan enthaltene Quartierstraße A zweigt von der projektierten Frohalpstraße ungefähr in der Mitte zwischen den Einmündungen von Butzen- und Speerstraße rechtwinklig ab. Nach 73,37 m erfolgt eine Abdrehung in südöstlicher Richtung gegen die Butzenstraße. Von der Abbiegungsstelle der Straße führt ein Fußweg gegen die Speerstraße und mündet rechtwinklig in diese ein.

Der Baulinienabstand der Straße A beträgt 16 m. Davon entfallen auf die Fahrbahn 5 m, die seeseitigen Vorgärten- und Trottoiranlagen 3 m beziehungsweise 2 m. Auf der gegenüberliegenden Seite ist ein Vorgarten von 6 m vorgesehen.

Die Niveaulinie fällt auf die ganze Länge von 239,83 m mit 0,34‰ von der Frohalpstraße zur Butzenstraße.

Die Baulinien des Fußweges A haben einen Abstand von 12 m mit 3 m Fußwegbreite und 5,5 m und 3,5 m nordwestlichen beziehungsweise südöstlichen Vorgartenanlagen.

Die Niveaulinie steigt, abgesehen von entsprechenden Übergängen an den Anschlüssen mit 20‰ von der Speerstraße zur Quartierstraße A.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der vom Stadtrat Zürich vorgelegte Quartierplan Nr. 239 des Landes zwischen der projektierten Frohalpstraße, der projektierten Speerstraße und der Butzenstraße wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich, unter Rücksendung eines genehmigten Exemplares der Vorlagen und an die Baudirektion.